

**Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Haßlebener Ried“
vom 01.01.2021**

Nachstehend wird der Wortlaut der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haßlebener Ried“, wie er sich aus den folgenden Rechtsgrundlagen ergibt, als nicht amtliche Lesefassung wiedergegeben:

1. Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet „Haßlebener Ried“ vom 27.08.2003 (ThürStAnz Nr. 37/2003 S. 1757),
2. Änderung der Naturschutzgebietsverordnung durch Artikel 7 Nr. 84 des Thüringer Gesetzes zur Umsetzung von Rahmenbedingungen des Bundesnaturschutzgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 13.04.2006 (GVBl. S. 161),
3. § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuell geltenden Fassung,
4. § 9 Abs. 4 Satz 2, § 12 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 8 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 30.07.2019 (GVBl. S. 323, 340),
5. Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ in Thüringen, Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263), in Kraft getreten am 01.01.2021.

(Änderungen auf Grund von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sind kursiv wiedergegeben. Gemäß Art. 8 Thüringer Verwaltungsreformgesetz 2018 ist die Niederlegungsstelle der Schutzgebietskarte seit 01.01.2019 das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz – obere Naturschutzbehörde. Die Neugliederung von Kommunen wurde nicht berücksichtigt. Rechtschreibfehler wurden korrigiert.)

**§ 1
Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze**

(1) Das in der Gemarkung Haßleben der Gemeinde Haßleben der Verwaltungsgemeinschaft Straußfurt im Landkreis Sömmerda in der Aue der Schmalen Gera zwischen Haßleben und Werningshausen gelegene Kalkflachmoor wird unter der Bezeichnung "Haßlebener Ried" in der in Absatz 3 näher beschriebenen Grenze als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 57,2 Hektar.

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Schutzgebietskarte, die aus den Kartenblättern 01 und 02 im Maßstab 1 : 2 000 besteht. Der Geltungsbereich ist mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Eintragung in dieser Karte mit der Innenkante des Begrenzungsstriches. Die Karte wird im *Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz* in Weimar – obere Naturschutzbehörde – niedergelegt und archivmäßig verwahrt. Die Karte kann während der

Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Gleiches gilt für die Ausfertigung dieser Karte, die bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Sömmerda in Sömmerda aufbewahrt wird.

(4) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 10 000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der das festgelegte Naturschutzgebiet mit einer durchbrochenen, markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2 **Schutzzinhalt, Schutzzweck**

(1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil eines ehemals großflächigen Feuchtgebietkomplexes in der Gera-Unstrut-Niederung. Das Haßlebener Ried, ein in einer Auslaugungssenke entstandenes Kalkflachmoor, ist neben dem benachbarten Naturschutzgebiet „Alperstedter Ried“ das einzige Kalk-Durchströmungsmoor in Thüringen. Charakteristische Feuchtgebietsarten sind hier flächig und zum Teil in hohen Populationsdichten verbreitet. Einige Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften haben hier ihre einzigen Vorkommen in Thüringen. Als Relikte der natürlichen Vegetation kommen Seggenmoore und Erlen-Eschenwaldreste vor. In der ansonsten strukturarmen Landschaft des inneren Thüringer Beckens erfüllt das Gebiet als Trittstein und Ausbreitungszentrum eine wichtige Funktion im Auen-Biotopverbund. Durch künstlich angelegte Entwässerungssysteme und wasserbauliche Maßnahmen an den Fließgewässern ist die natürliche Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts jedoch eingeschränkt.

(2) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die Funktionsfähigkeit des Wasserhaushalts, insbesondere die standorttypischen Grundwasserstände, durch eine Verringerung und Verlangsamung des Wasserabflusses wiederherzustellen, natürliche Grundwasserspiegelschwankungen zuzulassen sowie die Durchströmungsdynamik des Kalkflachmoores zu erhalten,
2. den naturschutzfachlich wertvollen Lebensraumkomplex aus Seggenmooren, Feuchtgrünland, Röhrichen und Feuchtwaldrelikten mit seinen seltenen Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften zu schützen und insbesondere die einzigartige Kalkflachmoorvegetation durch die Anhebung des Grundwasserstands und die Wiederaufnahme einer extensiven Nutzung in ihrer Ausdehnung zu fördern,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Schlaf- und Nahrungsplatz für die hier teilweise in hohen Populationsdichten vorkommenden gefährdeten Tierarten, insbesondere für Insekten, Schnecken und Vögel, vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen fernzuhalten,
4. das Gebiet aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund, insbesondere im funktionellen Zusammenhang mit grundwassernahen Auen- und Niederungsstandorten der Grammeaue, des Alperstedter Riedes und der Unstrut-Aue, zu entwickeln und das vorhandene Besiedlungspotenzial für eine Aufwertung benachbarter Flächen zu nutzen,
5. die durch die Strukturvielfalt bestimmte besondere Eigenart dieses Lebensraumkomplexes inmitten der strukturarmen, intensiv landwirtschaftlich genutzten Umgebung des inneren Thüringer Beckens zu bewahren.

§ 3 Verbote

Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), zu errichten, zu beseitigen oder wesentlich zu ändern oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Ablagerungen vorzunehmen, Senken zu verfüllen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade und Plätze neu zu bauen oder bestehende auszubauen, instand zu setzen oder instand zu halten,
4. Leitungen zu errichten und zu verlegen,
5. den Wasserhaushalt des Gebietes nachhaltig zu beeinträchtigen, insbesondere
 - a) Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Feuchtgebieten abzuleiten sowie den Wasserstand oder den Wasserdurchfluss in sonstiger Weise zu verändern,
 - b) den Grundwasserstand zu verändern,
 - c) ständig oder zeitweise wasserführende Fließgewässer, Gräben oder Stillgewässer in ihrer Struktur zu verändern oder neu zu schaffen,
 - d) Sperrwerke, Dämme oder Deiche neu anzulegen,
 - e) Wasser in das Gebiet einzuleiten,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen oder anderweitig nachteilig zu verändern,
7. wild lebende Tiere zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten, zu füttern, zu kirren oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Sachen im Gelände abzustellen, zu lagern oder das Gebiet zu verunreinigen,
10. Beschilderungen und Plakatierungen vorzunehmen,
11. das Gebiet zu betreten oder zu befahren, im Gebiet zu übernachten, Feuer zu entfachen, zu angeln sowie Flugmodelle zu starten oder das Gebiet mit ihnen zu überfliegen,
12. Hunde frei laufen zu lassen, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 a,
13. jegliche wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten der vorhandenen Wege, das Reiten und Radfahren auf dem östlich im Haßlebener Ried verlaufenden Weg,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen und durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
3. das Betreten und Befahren des Gebietes durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben; darüber hinaus gehende Maßnahmen zur Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als ein- bis mehrschürige Wiese oder als Weide für Schafe, Pferde oder Rinder sowie als Ackerstilllegung unter den Maßgaben:
 - a) nicht zu düngen und keine Biozide anzuwenden,
 - b) keine Klärschlämme auszubringen oder Freigärhaufen anzulegen,
 - c) nicht vor dem 15.06. des jeweiligen Jahres zu mähen,
 - d) bei der Beweidung keine Zufütterung vorzunehmen, die Ufer auszukoppeln, die Weidetiere nicht zu pferchen und bei einer Beweidung mit Rindern oder Pferden die maximale Besatzdichte von 1,5 Großvieheinheiten pro Hektar nicht zu überschreiten,
 - e) die Flächen nicht umzubrechen,
 - f) nicht zwischen dem 01.03. und dem 30.09. des jeweiligen Jahres zu walzen oder zu schleifen,
 - g) die Unterhaltung der vorhandenen Entwässerungsgräben nur mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde durchzuführen und keine neuen Entwässerungsgräben anzulegen; Nutzungsänderungen oder die Nutzungsaufnahme auf Brachflächen bedürfen des Einvernehmens mit oder der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der *unteren* Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd
 - a) die Ansitz- und Ansitz-Drückjagd auf Haarwild und die gebräuchlichen Jagdarten auf Fasane in den Monaten September bis Januar und jährlich eine Gesellschaftsjagd auf Stockenten in der Zeit vom 16. September bis 15. Oktober jeweils ohne die Verwendung von bleihaltiger Schrotmunition,

- b) die Ansitzjagd auf Schwarzwild und Fuchs im Rahmen der Wildschadensabwehr in der Landwirtschaft und zur Wildseuchenbekämpfung,
 - c) Maßnahmen des Jagdschutzes,
 - d) Maßnahmen zur Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes (Nachsuchen),
 - e) das Auf- und Umstellen von Ansitzleitern und transportablen Ansitz-Drückjagd-Böcken, die Anlage und Unterhaltung von Salzlecken an den bisherigen Standorten; die Standortänderung von ortsfesten Jagdkanzeln bedarf der Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 - f) sonstige Jagdarten nur mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen, Schildern oder Absperrungen, wenn die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 ThürNatG oder § 22 Abs. 1 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung oder durch das zuständige Forstamt erfolgt oder von sonstigen im Rahmen gesetzlich bestimmter Aufgaben erforderlichen Beschilderungen; das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen, Schildern oder Absperrungen mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 8. Erkundungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs-, Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sowie der Rückbau bestehender baulicher Anlagen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 9. Gehölzpflegearbeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis 29. Februar,
 10. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern und Gräben sowie die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen und Brücken mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 11. die Instandsetzung und Instandhaltung vorhandener Beschilderungen; die Instandsetzung und Instandhaltung von bestehenden Leitungen und Wegen mit Zustimmung der *unteren* Naturschutzbehörde,
 12. die Instandsetzung, Instandhaltung, Neuanlage sowie die Nutzung von geodätischen Festpunkten.

(2) Das Einvernehmen ist herzustellen beziehungsweise die Zustimmung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2 Abs. 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 3 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung erteilt werden.

(2) Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Umsetzung der FFH-Richtlinie

(1) Bestandteile des Naturschutzgebietes sind natürliche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung (FFH-Richtlinie). Das Naturschutzgebiet hat im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG besondere Bedeutung für

1. folgende Lebensräume:

- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (prioritärer Lebensraum),
- oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen,
- natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition,
- naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien,
- Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden,
- magere Flachland-Mähwiesen,
- kalkreiche Niedermoore sowie

2. folgende Arten:

- Helm-Azurjungfer,
- Schmale Windelschnecke,
- Sumpf-Engelwurz.

Die räumliche Betroffenheit des vorgeschlagenen¹ FFH-Gebietes Nr. 41 „Haßleber Ried – Alperstedter Ried“ ist, soweit der Geltungsbereich des Naturschutzgebietes „Haßlebener Ried“ berührt wird, in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.

(2) Die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für die in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten erfolgt vorrangig im Rahmen der kooperativen Zusammenarbeit, insbesondere durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, mit den land- oder forstwirtschaftlichen Nutzern. Die hierfür zuständigen Naturschutz- und Forstbehörden informieren die Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die dafür in Frage kommenden Flächen. Die Darstellungen der in Abs. 1 genannten Lebensräume und Arten werden nach Abschluss der Biotopkartierung den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellt.

(3) Ausgenommen von den Verboten gemäß § 3 ist die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sich den zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes erforderlichen Maßnahmen freiwillig verpflichtet. Soweit eine Vereinbarung nicht zustande kommt, gelten die §§ 3 bis 5.

(4) Über diese Verordnung hinaus finden die *„Hinweise zur Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes "Natura 2000" in Thüringen“ vom 17.12.2020 (ThürStAnz Nr. 4/2021 S. 263 – 277)* in der jeweils geltenden Fassung Anwendung, insbesondere hinsichtlich der

¹ Das vorgeschlagene FFH-Gebiet Nr. 41 „Haßleber Ried – Alperstedter Ried“ ist mit der Entscheidung der EU-Kommission vom 07.12.2004 bestätigt worden (ABl. EU L 382/1 vom 28.12.2004, S. 1 – 189).

Ausführungen zu Projekten, welche in der Regel nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 8 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 8 (Inkrafttreten)

Es folgt 1 DIN-A4-Karte
(Karte aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verändert)

